RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4276
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

17. Juli 2023

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
4479E23-0016 Bitte immer angeben!		Angelika Feils	06131 16-4910 06131 16-4887

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 13. Juli 2023

TOP 3

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT

„Gefangenenvergütung in Rheinland-Pfalz“

(Vorlage 18/4138)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 3 um Übersendung des Textes des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach:

> „Ihrer Bitte um Berichterstattung zur Gefangenenvergütung in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 komme ich gerne nach:

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Da der Strafvollzug seit der Föderalismusreform Ländersache ist, wird die Gefangenenvergütung und deren Höhe in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer geregelt. In Rheinland-Pfalz ist dies das Landesjustizvollzugsgesetz. Es gilt seit 1. Juni 2013.
Gemäß dessen § 29 Abs. 1 ist vorgesehen, dass Arbeit auf Antrag oder mit Zustimmung den Gefangenen zugewiesen werden soll. Gefangenenarbeit wird in Rheinland-Pfalz also - im Gegensatz zu den landesrechtlichen Regelungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen, die das Bundesverfassungsgericht gerade für verfassungswidrig erklärt hat - freiwillig verrichtet.

Nach § 65 des Landesjustizvollzugsgesetzes erhalten die Gefangenen je nach Beschäftigung eine finanzielle Anerkennung, eine Ausbildungsbeihilfe oder im Falle einer Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt.
Die Höhe der Vergütung ist in § 65 des Landesjustizvollzugsgesetzes geregelt. Danach erhalten Gefangene eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen, die nach einem Vomhundertsatz aus einer Sozialrechtlichen Bezugsgröße und unter Berücksichtigung der vom Gefangenen erbrachten Leistung bemessen wird. Nach der gesetzlichen Regelung sind dies neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
Die Bezugsgröße ist hier das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Diesen Durchschnittswert legt wiederum das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Voraus für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest. Der Wert wird veröffentlicht in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung, der sogenannten Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung. Von diesem jeweiligen Wert werden jeweils neun Prozent als sogenannte Eckvergütung errechnet. Der 250. Teil davon entspricht einem Tagessatz. Derzeit sind dies 14,67 Euro.

Im Landesjustizvollzugsgesetz wird somit nicht die konkrete Höhe der Gefangenenvergütung festgelegt, sondern die Art der Berechnung. Es erfolgt also bereits nach der aktuellen Regelung eine jährliche Anpassung. Da die Bezugsgröße außerhalb des Justizvollzugs in aller Regel von Jahr zu Jahr steigt, hat

dies regelmäßig auch eine entsprechende Erhöhung der Gefangenenvergütung zur Folge.

Je nach Art und Schwierigkeit der konkreten Tätigkeit der Gefangenen kann diese Grundvergütung nach oben angehoben oder nach unten abgesenkt werden. Sie kann auf bis zu 75 Prozent abgesenkt werden beispielsweise bei Erprobungen und Vorbereitungskursen für Qualifizierungsmaßnahmen oder bei Arbeit, die Tätigkeiten einfacher Art ohne besondere Vorkenntnisse erfordert und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellt; ebenso bei gleichförmigen Tätigkeiten in den Wirtschaftsbetrieben. Dies entspricht dann einem Tagessatz von 11 Euro. Gemäß dem rheinland-pfälzischen Landesrecht kann auch eine Vergütung erfolgen, wenn der Gefangene keine Arbeitsleistung im eigentlichen Sinne erbringt, sondern stattdessen (auch während der Arbeitszeit) an Therapiesitzungen teilnimmt, die für seine Resozialisierung ausdrücklich als erforderlich erachtet wurden. Dafür erhält er für diese Zeit eine sogenannte finanzielle Anerkennung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 des Landesjustizvollzugsgesetzes für die Dauer seiner Teilnahme, die 60 Prozent der Grundvergütung ausmacht. Dies entspricht dann 8,80 Euro.
Übt ein Gefangener eine Tätigkeit aus, die ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordert, also zum Beispiel anspruchsvollere Arbeiten in einem Handwerksbetrieb wie einer Schreinerei, so kann er bis zu 125 Prozent des Mittelwerts erhalten. Dies entspricht einem Tagessatz von 18,33 Euro.
Diese Vergütungsstufen sind in der Landesverordnung über die Vergütungsstufen in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung vom 24. Mai 2013 geregelt.
Aus dieser Verordnung ergeben sich unter § 2 auch Regelungen für gegebenenfalls zusätzlich zu gewährende Zulagen zur Grundvergütung. So wird bei der Verrichtung von Dienst zu ungünstigen Zeiten eine Zulage von fünf Prozent der Grundvergütung gezahlt, bei besonderen Erschwernissen ebenfalls fünf Prozent. Im Dezember 2021 wurde in Rheinland-Pfalz darüber hinaus eingeführt, dass bei Mehrarbeit eine Zulage von bis zu 25 Prozent der Grundvergütung gezahlt werden kann. Bei einer besonders guten Leistung kann eine Zulage bis zu 30 Prozent im Zeitlohn bzw. 15 Prozent im Leistungslohn gezahlt werden.

Insgesamt liegt die Höhe der Vergütung von Gefangenenarbeit aktuell in Rheinland-Pfalz unter dem Niveau des gesetzlichen Mindestlohnes. Bei dieser Festlegung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass eine Beschäftigung während der Haft vorrangig therapeutische Aufgaben erfüllt und auch die freiwillige Arbeit nicht – wie in Freiheit – die Aufgabe hat, einen menschenwürdigen Lebensunterhalt zu finanzieren. Bei der Höhe des Arbeitsentgelts ist auch zu berücksichtigen, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert. Auch wird bei der Erhebung des Haftkostenbeitrags nach § 71 Abs. 1 des Landesjustizvollzugsgesetzes die Vergütung nach dem Landesjustizvollzugsgesetz – und damit auch das Arbeitsentgelt – nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet, so dass diesbezüglich kein Haftkostenbeitrag anfällt.
Die durchschnittliche Sollarbeitszeit liegt in Rheinland-Pfalz bei 36 Stunden pro Woche, kann aber an die Gegebenheiten und Bedarfe der Justizvollzugseinrichtungen angepasst werden. Konkret bedeutet das, dass die Gefangenen durchschnittlich etwa sieben Stunden pro Tag arbeiten.

Soweit vorab zur rheinland-pfälzischen Vergütungsregelung.

Nach der am 20. Juni 2023 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird nun zu prüfen sein, ob diese Vergütungsregelung auch im Hinblick auf den Zweck der Beschäftigungsarten und insbesondere hinsichtlich ihrer Höhe geeignet und angemessen ist, dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot zu genügen.

Eine frühere Verfassungsbeschwerde betreffend die rheinland-pfälzische Regelung der Vergütung von Strafgefangenen für freiwillige Arbeit im Landesjustizvollzugsgesetz wurde im Dezember 2015 von dem Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Zuvor hatten das Landgericht Koblenz und das Oberlandesgericht Koblenz keine Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der landesgesetzlichen Regelung gehegt.

Auch der rheinland-pfälzische Verfassungsgerichtshof hat die landesgesetzliche Regelung des § 65 Abs. 1 und 2 Landesjustizvollzugsgesetz bereits geprüft und die darauf bezogene Verfassungsbeschwerde durch Beschluss teilweise bereits als unzulässig, im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 20. Juni 2023 hat nun das Bundesverfassungsgericht die landesgesetzlichen Regelungen zur Gefangenenvergütung von Bayern und Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt, da sie mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Bis zur Neuregelung, die die jeweiligen dortigen Gesetzgeber bis spätestens zum 30. Juni 2025 zu treffen haben, sind die Vorschriften weiter anwendbar.
Die Regelungen aus Rheinland- Pfalz waren nicht Gegenstand des Verfahrens. Daher hat das Urteil auch keine unmittelbaren Konsequenzen und auch die gerichtlich gesetzte Frist bis 30. Juni 2025 gilt nicht für das Land Rheinland-Pfalz.

Auch die im Berichtsantrag angesprochene Pressemitteilung des Deutschen Anwaltsvereins bezieht sich im Schwerpunkt auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit unmittelbar auf die Regelungen von Bayern und Nordrhein-Westfalen. Sie erwähnt ausdrücklich die Arbeitspflicht, die in Rheinland-Pfalz nicht gilt.

Mit seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht erneut ein wichtiges, wegweisendes Signal zur Gefangenenvergütung gesetzt und die Bedeutung der Resozialisierung von Gefangenen betont. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelung des Strafvollzugs darauf aufzubauen.

Dieses Gesamtkonzept muss laut Gericht aus dem Gesetz selbst erkennbar sein und die Zwecke, die im Rahmen des Resozialisierungskonzepts mit der Gefangenenvergütung erreicht werden sollen, müssen im Gesetz benannt und widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein.
Bei der vorzunehmenden Einschätzung, Abwägung und Gewichtung der verschiedenen Gesichtspunkte steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen beruhen und die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltung und Behandlungsmaßnahmen müssen regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, so das Gericht.
In einem gesetzlich festgeschriebenen Resozialisierungskonzept muss Ausgestaltung und Höhe der Gefangenenvergütung so bemessen sein, dass die im Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können.
Die Aufgabe, die erforderliche Abwägung der vielfältigen aufgeführten Belange vorzunehmen und Zielkonflikte zu lösen, falle dem Gesetzgeber zu. Das Bundesverfassungsgericht nimmt die verfassungsrechtliche Überprüfung des Konzepts im Rahmen einer Vertretbarkeitskontrolle vor.

Auch wenn die rheinland-pfälzische Regelung von dieser Entscheidung nicht unmittelbar betroffen ist, wird vor diesem Hintergrund auch hier zu überprüfen sein, inwieweit die landesgesetzliche Regelung den Maßstäben der am 20. Juni 2023 ergangenen Entscheidung entspricht, und ob bzw. inwieweit Anpassungen zu erfolgen haben. Im Hinblick auf den Umfang der Entscheidung und deren umfassenden Inhalt wird diese Prüfung Gegenstand der kommenden Monate sein. Eine abschließende Beurteilung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.
Bereits unmittelbar nach Verkündung der Entscheidung sind die Landesjustizverwaltungen miteinander in Kontakt getreten, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Ein enger Austausch wurde verabredet.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin